

Verbindliche Richtlinien für die Erzeugung von Qualitätsfleisch

- **Hohenloher Landschwein,**
- **Hohenloher Weiderind,**

aus kontrollierter und artgerechter Erzeugung

Hinweis: Urheberrechtliches Eigentum der Bäuerlichen Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall

Diese Richtlinien sind verbindliche Rechtsgrundlage für die Erzeugung von Qualitätsfleisch für die Geographischen Herkunftsbezeichnungen bzw. Kollektivmarken der Bäuerlichen Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall durch ihre Mitglieder, hier insbesondere Hohenloher Landschwein und Hohenloher Weiderind. Die Einhaltung der Richtlinien wird durch die im Anhang genannten Institutionen fortlaufend neutral überwacht, dokumentiert und sanktioniert.

1. Erzeugergebiet

Als geographisch abgegrenztes Erzeugergebiet für die bäuerlichen Mitgliedsbetriebe der BESH die an diesem Programm teilnehmen gelten die Landkreise Hohenlohe, Schwäbisch Hall, Main-Tauber und die angrenzenden Gebiete soweit diese der Region Hohenlohe zuzurechnen sind.

2. Tierzucht

Die Zucht erfolgt durch klassische bäuerliche Tierzuchtmethoden anhand von Auslese der besten, gesündesten, fruchtbarsten und widerstandsfähigsten Tiere mit bester Fleischqualität und deren gezielter Anpaarung. Der Einsatz von gentechnischen Zuchtmethoden ist verboten.

2.1 Hohenloher Landschwein

Genetische Grundlage für die Erzeugung sind ausschließlich stressresistente, vitale, gesunde und genügsame Muttersauen von den in der Region Hohenlohe gezüchteten Landrassen (Deutsche Landrasse stressresistent, Schwäbisch-Hällische Landrasse, Deutsches Edelschwein stressresistent) in Anpaarung mit ebenso stressresistenten und vitalen und in Hohenlohe gezüchteten Eberrassen.

Es dürfen nur Nachkommen von Stammzuchtieren zum Einsatz kommen, die im staatlich anerkannten Zuchtbuch der betreffenden Züchtervereinigung mit ihrer Genealogie registriert sind. Zukäufe von außerhalb sind nicht zulässig. Die Stammzuchtieren sind mit einer Stammnummer im rechten Ohr versehen und mit dieser im Zuchtbuch registriert. Das Zuchtbuch unterliegt laufender staatlicher Überwachung.

Alle Ferkel der Stammzuchtieren sind bis spätestens zum 21. Lebenstag mit der Zuchtbuchnummer der Mutter und mit einer fortlaufender Ferkelnummer im linken Ohr zu tätowieren.

Vor dem Eintrag ins Zuchtbuch wird das Zuchtier im Alter von 7 Monaten einer Eigenleistungsprüfung unterzogen. Nur gesunde und widerstandsfähige Tiere, die dem Zuchtziel voll entsprechen, können ins Zuchtbuch eingetragen bzw. registriert werden.

Nach dem Eintrag ins Zuchtbuch sind 4 Gruppen von Nachkommen der betreffenden Stammsauen einer Nachkommenschaftsprüfung in der Landesanstalt für Schweinezucht zu unterziehen. Zeigen die Prüfergebnisse negative Abweichungen, ist die Stammsau aus dem Zuchtbuch zu eliminieren.

Zur Gesunderhaltung der Zuchtbestände sind die Zuchtbetriebe zur Duldung einer zusätzlichen ständigen Kontrolle durch die staatlichen Veterinärämter verpflichtet.

Zur Einhaltung der Zuchttrichtlinien sind die Zuchtbetriebe zur Duldung einer ständigen Kontrolle durch die staatlichen Tierzuchtämter verpflichtet.

2.2 Hohenloher Weiderind und weitere Rinder und Kälber

Genetische Grundlage für die Erzeugung von BESH-Qualitätsfleisch sind ausschließlich stressresistente, vitale, gesunde und genügsame Muttertiere von den in der Region Hohenlohe gezüchteten Rassen Hohenloher Fleckvieh, Limpurger Rind oder andere in Hohenlohe gezüchtete Rassen.

Es dürfen nur Nachkommen von Stammzuchtieren zum Einsatz kommen, die im staatlich anerkannten Zuchtbuch der betreffenden Züchtervereinigung mit ihrer Genealogie registriert sind. Zukäufe von außerhalb sind nicht zulässig. Die Stammzuchtieren sind mit einer Registriernummer im rechten Ohr versehen und mit dieser im Zuchtbuch registriert. Das Zuchtbuch unterliegt laufender staatlicher Überwachung.

Vor dem Eintrag ins Zuchtbuch wird das Zuchttier im Alter von 28-30 Monaten einer Eigenleistungsprüfung unterzogen. Nur gesunde und widerstandsfähige Tiere, die dem Zuchtziel voll entsprechen, können ins Zuchtbuch eingetragen bzw. registriert werden. Zeigen die Prüfergebnisse negative Abweichungen, so kann das Zuchttier nicht eingetragen werden.

Alle Nachkommen der Stammzuchttiere sind bei der Geburt ebenso mit einer Registriernummer in beiden Ohren zu versehen und innerhalb von 7 Tagen dem Landeskontrollverband für Tierzucht zu melden. Dieser stellt dann für jedes geborene Tier einen individuellen Tierpass aus mit dessen Herkunft und Registriernummer. Der Tierpass begleitet dann das betreffende Tier über sein gesamtes Leben bis hin zur Schlachtung.

Zur Gesunderhaltung der Zuchtbestände sind die Zuchtbetriebe zur Duldung einer zusätzlichen ständigen Kontrolle durch die staatlichen Veterinärämter verpflichtet.

Zur Einhaltung der Zuchtrichtlinien sind die Zuchtbetriebe zur Duldung einer ständigen Kontrolle durch die staatlichen Tierzuchtämter verpflichtet.

3. Beratung und Betreuung der Erzeugerbetriebe

Die Beratung der Erzeugerbetriebe erfolgt durch den Landwirtschaftlichen Beratungsdienst Schwäbisch-Hall e.V. Hierzu ist eine Mitgliedschaft erforderlich welche gleichzeitig Voraussetzung für die Gewährung der Qualitätsprämien durch die BESH ist. Der Beratungsdienst unterstützt die Betriebe bei der Auswahl der geeigneten Zuchttiere, bei der Zusammenstellung einer artgerechten und qualitätsorientierten Fütterung und in Fragen des Stallbaus sowie der Anlage von Weiden im Sinne einer artgerechten Tierhaltung.

Die Sauenremontierung und Eberbeschaffung hat in Abstimmung mit dem Beratungsdienst zu erfolgen und ist ausschließlich mit eigenleistungsgeprüften Zuchttieren aus anerkannter Herdbuchzucht oder eigener Nachzucht mit gleichwertigem Standard durchzuführen. Analog gleiches gilt für die Rinderzucht und Kälberaufzucht.

Der Landwirtschaftliche Beratungsdienst dient als Organ für die interne Qualitätssicherung innerhalb der Erzeugerbetriebe der Bäuerlichen Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall.

Der Landwirtschaftliche Beratungsdienst Schwäbisch Hall ist beauftragt durch geeignete Maßnahmen bei Bedarf die Qualitätssicherung in folgenden Bereichen sicherzustellen:

Genetik

Tiergesundheit

Fütterung

Stallbau

Hygiene

Haltung

Der Landwirtschaftliche Beratungsdienst Schwäbisch Hall ist auch für die Überwachung der Richtlinien beauftragt und bei offensichtlichem Nichteinhalten der Richtlinien weisungsbefugt sofortige Maßnahmen gemäß Sanktionskatalog 1-3 anzuordnen. Der Erzeugerbetrieb kann sodann vom Aufsichtsrat der BESH gehört werden, welcher eine endgültige Sanktionsentscheidung trifft.

4. Tierhaltung

Ebermast ist in Mitgliedsbetrieben verboten. Die Betriebe sind verpflichtet, tiergerechte Haltungsformen im gesamten Betrieb anzuwenden, die dem Tierschutzgesetz voll entsprechen.

Für die Kastration der Ferkel bedarf es eines Sachkundenachweises welcher bei der BESH erworben werden kann.

Für Muttertiere ist ein Auslauf im Freien bzw. eine Weidehaltung einzurichten wo immer dies die örtlichen Gegebenheiten gestatten.

Selbsttränken mit ständigem Angebot von frischem Trinkwasser sind obligatorisch. Bevorzugte Haltungsformen sind Tiefstreuställe und Dänische Aufstallung mit Stroheinstreu und Auslauf.

Bei Weidehaltung ist ein maximaler Besatz von 15 Schweinen oder 6 Rinder/ha zulässig. Selbsttränke mit ständigem Angebot von frischem Trinkwasser ist Vorschrift. Ställe müssen mit einer ausreichenden Be- und Entlüftung ausgerüstet sein (Mindestsommerluftfrate 80 m³/h je Mastschwein mit 70 kg LG). Bei Stallhaltung darf die Gaskonzentration folgende Werte nicht überschreiten: Ammoniak 18 ppm, Kohlendioxid 2800 ppm, Schwefelwasserstoff 4 ppm. Die Tiere müssen ausreichend Tageslicht erhalten können: mindestens 50 Lux im Tagesrhythmus.

Es ist ein Betreuungsvertrag mit einem von der BESH zugelassenen und unter Kontrolle eines akkreditierten Lebensmittelüberwachungsinstituts stehenden Fachtierarztes abzuschließen.

Der prophylaktische Einsatz von Medikamenten ist verboten. Es sind bevorzugt Naturheilverfahren einzusetzen. Therapeutischer Einsatz von Medikamenten ist nur unter Hinzuziehung des Fachtierarztes und bei strikter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Dosierung und Wartezeit) erlaubt.

Behandelte Tiere sind umgehend sichtbar und dauerhaft mit einer Kerbzange zu kennzeichnen. Für behandelte Tiere gelten die Bestimmungen des ökologischen Landbaus.

Bei einer notwendigen Bekämpfung von Hautparasiten und Insekten in den Ställen oder auf der Weide sind natürliche Substanzen bevorzugt zu verwenden. Zu vermeiden sind persistente und lipophile Pestizide. Verboten ist die Anwendung folgender Wirkstoffe:

Pyrethroide, Perchlorethylen, Thiabendazol, Chloroform, organische Lösungsmittel, Teersäuren, Phenol, Schwefelkohlenstoff, Lindan, Dichlorvos, Phenolderivate.

5. Fütterung

Die Mitgliedsbetriebe sind verpflichtet, ausschließlich pflanzliche Futtermittel einzusetzen, die für die Tiergesundheit unbedenklich sind und die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere fördern sowie eine gute Fleischqualität erzielen lassen.

Der Einsatz gentechnisch veränderter Futtermittel oder Pflanzen, die von gentechnisch verändertem Saatgut stammen, sind verboten.

Jeglicher Einsatz von pharmazeutischen Futterzusatzstoffen sowie gesundheitlich bedenklicher und qualitätsmindernder Futtermittel ist verboten. Hierzu zählen insbesondere Wachstums- und Leistungsförderer, Antibiotika, Hormone, Anabolika, synthetische Konservierungs- und Farbstoffe, Antioxydantien, Emulgatoren, Harnstoff, Tiermehl, Fischmehl, Speisereste, Speisefette oder Futtersuppe aus o.g. Substanzen.

Es ist auf eine ausreichende Vitaminzufuhr zu achten, insbesondere die Vitamin E-Versorgung darf bei Mastschweinen 160 mg je kg Futter nicht unterschreiten.

Bei der Auswahl der Futtermittel ist deren mögliche Belastung mit folgenden Stoffen zu berücksichtigen: alpha-HCH, beta-HCH, gamma-HCH, DDE, DDD, DDT, Dieldrin, Endosulfan, Heptachlorepoxyd, HCB, PCB 28, 52, 101, 138, 153, 18. (Siehe auch §8).

Zuchtsauen, Mutterkühen, Rindern und Kälbern ist bedarfsgerecht Rauhfutter (Rüben, Gras, Heu, Stroh) anzubieten. Transponderfütterung mit Verwendung von Injektaten ist nicht zulässig. Tierische Futtermittel sind verboten mit Ausnahme von Molke oder überschüssiger Milch. Das Futter, für alle Tiergattungen, soll aus betriebseigener Erzeugung stammen, muss jedoch mindestens zu 80 % aus dem Erzeugergebiet stammen.

6. Tiertransport

Die Erzeuger liefern Ihre Schlachttiere möglichst selbst und unter Einhaltung der Tierschutzvorschriften am Erzeugerschlachthof Schwäbisch Hall an. Ersatzweise kann ein Erzeuger die Bäuerliche Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall mit der Abholung seiner schlachtreifen Tiere beauftragen, die dann den Transport auf tierschutzgerechte Weise organisiert.

Die maximal zulässige Transportdauer von Erzeugerbetrieb zum Erzeugerschlachthof Schwäbisch Hall beträgt 2 h (incl. Ladezeiten). Der Einsatz gewerblicher Tiertransporteure ist verboten. Ausgenommen davon sind Transporteure, die im Auftrag der Bäuerlichen Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall fahren, und nach deren Kriterien auditiert sind. Die Kriterien (Anlage V) werden jährlich von einem neutralen Prüfinstitut, akkreditiert nach DIN EN 45011, geprüft.

Laderampen dürfen nicht mehr als eine 15%ige Steigung aufweisen, die Transportfahrzeuge sind mit rutschfestem Boden auszukleiden und einzustreuen.

8 h vor dem Transport dürfen die Schlachttiere nicht mehr gefüttert werden, extreme Nüchternung ist jedoch zu vermeiden. Die Tiere sind in angewohnten Stallgruppen zu transportieren und im Erzeugerschlachthof Schwäbisch Hall zusammen mit dem Beauftragten der Erzeugergemeinschaft in die Ruhebuchten zu verbringen, um unnötige Rangkämpfe zu vermeiden. Stressfreier Umgang mit

den Tieren ist absolute Vorschrift. Elektrotreiber und Schlagstöcke sind verboten.

Der Erzeuger erhält bei Anlieferung seiner Schlachttiere einen Lieferschein, auf dem er durch seine Unterschrift die Einhaltung der verbindlichen Erzeugerrichtlinien für seine angelieferten Schlachttiere bestätigt. Mit Übernahme der lebenden Schlachttiere geht die Haftung auf die Bäuerliche Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall über. Der Erzeuger haftet jedoch weiter für verdeckte Mängel.

7. Schlachtung

Die Schlachtung der so erzeugten Schlachttiere erfolgt ausschließlich durch die Bäuerliche Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall am Erzeugerschlachthof Schwäbisch Hall. Für jedes angelieferte Tier wird ein Schlachtprotokoll erstellt mit Namen des Erzeugers, Nummer des Tiers sowie den Schlachtdaten und bei der Bäuerlichen Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall für die Dauer von 10 Jahren für Kontrollzwecke archiviert.

Der Erzeugerschlachthof Schwäbisch Hall verfügt über eine gültige ES/EZ Zulassung.

Die angelieferten Schlachtschweine-Gruppen werden bis zur Schlachtung mit temperiertem Wasser berieselt. Ferner steht allen Schlachttieren eine ausreichende Trinkwasserversorgung durch Selbsttränken in jeder Bucht zur Verfügung. Die Buchten sind mit Sichtschutz und rutschfestem Boden versehen. Je Mastschwein stehen 0,8 m² an Fläche zur Verfügung. Die Verweildauer in den Ruhebuchten beträgt 2h bis 4h, max. 12 h.

Vor der Schlachtung erfolgt eine Lebendbeschau der angelieferten Schlachttiere durch den amtlichen Veterinär.

Das Personal des Erzeugerschlachthofs Schwäbisch Hall gewährleistet eine tierschutzgerechte und qualitätserhaltende Schlachtung. Im gesamten Schlachthof ist der Einsatz von Schlagstöcken und Elektrotreibern verboten. Die Tiere werden langsam, tierschonend und gruppenweise gemäß ihrem Herdentrieb bewegt um Stresssituationen zu vermeiden.

Durch eine fachlich einwandfreie Elektrobetäubung (8 sec. Dauer bei 1,5 Ampere Stromstärke) und durch sofortigen Blutentzug (Stich max. 4 sec. nach Betäubung) beim Schwein wird eine tierschutzgerechte Schlachtung sichergestellt, beim Rind erfolgt der Stich max. 20 sec. nach der Betäubung.

Durch optimale Schlachthygiene werden die Keimzahlen so niedrig wie möglich gehalten (max. 5 000 Keime/cm² 6 h nach der Schlachtung).

8. Qualitätsbestimmungen

Während der Schlachtung wird vom Beauftragten der Bäuerlichen Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall über jedes geschlachtete Tier ein Schlachtprotokoll angefertigt mit folgenden Angaben:

Schwein:

Erzeugerbetrieb, Schlachtnummer, Schlachtgewicht , % Magerfleisch(nach EU-ROP), pH-Wert (höher als 6,0 gemessen 45 min. pm, Ergebnis der Rückstandskontrolle.

Rind:

Registriernummer, Erzeugerbetrieb, Schlachtnummer, Schlachtgewicht , Handelsklasse (E/U/R/O/P) und Fettabdeckung (I/II/III/IV), Ergebnis des BSE-Tests (-), Ergebnis der Rückstandskontrolle, Ergebnis der pH-Wert Prüfung.

Kalb:

Registriernummer, Erzeugerbetrieb, Schlachtnummer, Schlachtgewicht, Handelsklasse (E/U/R/O/P) und Fettabdeckung (I/II/III/IV), Ergebnis der Rückstandskontrolle.

Das Schlachtprotokoll ist neben Dokumentationszwecken die verbindliche Abrechnungsgrundlage zwischen der Erzeugergemeinschaft (BESH) und dem Erzeuger (Mitgliedsbetrieb). Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des amtlich ermittelten Gewichts und der neutralen Klassifizierung. Die BSE-Tests werden durch ein hierzu amtlich zugelassenes und akkreditiertes Institut durchgeführt.

Bei Schweinen gilt als Abrechnungsgrundlage der wöchentliche Basispreis zuzüglich einer Qualitätsprämie. Bei Rindern gilt als Abrechnungsgrundlage die öffentliche Preisfeststellung Bayern 4. DVO, Kühe O2 zuzüglich einer Qualitätsprämie mit Gewichtszuschlag.

9. Rückstandskontrollen

Zunächst ist der gesetzlich verbindliche Rahmen Grundlage für die Erzeugung und Verarbeitung von Schlachtieren des BESH-Qualitätsfleisches. Darüber hinaus und zusätzlich werden von den hierzu beauftragten Sachverständigen, Veterinären und dem akkreditierten Lebensmittelkontrollinstitut Lacon, Offenburg, Kontrollen auf mögliche Medikamentenrückstände und Rückstände von Leistungsförderern durchgeführt.

Werden in der Anlieferung eines Mitgliedsbetriebs Rückstände festgestellt die aus der Fütterung von Leistungsförderern oder aus Medikamentöser Behandlung

stammen, wird der Mitgliedsbetrieb sofort von weiteren Lieferungen ausgeschlossen und ist zu Schadensersatz verpflichtet. Ferner wird das BESH-Qualitätsfleisch fortlaufend im Rahmen eines Screenings auf Salmonellenantikörper überwacht.

Anlagen:

I. Kontrollorgane

II. Rückstandsuntersuchung

III. Positivliste Futtermittel

IV. Sanktionskatalog

Anlage I: Kontrollorgane

Überwachung der Zucht, Mast und Schlachtung von Qualitätsfleisch „Du darfst“ aus kontrollierter und tiergerechter Erzeugung:

Bereich	Methode	Kontrollorgan
Zucht		
Staatlich überwachtes Zuchtbuch	Stressresistente und vitale Landrassen aus der Region Hohenlohe	Staatliches Tierzuchtamt
Tierkennzeichnung	Einzeltierkennzeichnung mittels Tätowierung/Ohrmarken	Staatliches Tierzuchtamt, Landeskontrollverband Stuttgart
Zuchtauswahl	Selektion der Jungtiere nach den tierzüchterischen Standards	Staatliches Tierzuchtamt Schwäbisch Hall, Tierzuchtberater, Zuchtleiter
Tiergesundheit	Bestandskontrolle	Staatliches Veterinäramt Schwäbisch Hall, akkreditierter Hoftierarzt

Mast		
Tiergesundheit	Behandlungsbuch, aussortieren behandelter Tiere	akkreditierter Hoftierarzt
Futtereinsatz	Futtermittelkontrolle und Untersuchung, Rückstellprobe, Dokumentation	Neutraler Sachverständiger
Urinkontrolle	Hemmstofftest, Dokumentation	Neutraler Sachverständiger

Haltungsverfahren	Betriebskontrolle, Dokumentation	Neutraler Sachverständiger
Tiertransport	Tierschutzgerechte Anlieferung, max. 2 h, Dokumentation	Tierschutzbeauftragter des Erzeugerschlachthofs Schwäbisch Hall

Schlachtung		
Überprüfung der lebenden Tiere bei der Anlieferung	Tätowiernummer, Ohrmarke, Lieferschein, Vermerk ins Schlachtprotokoll, Dokumentation	Beauftragter der Bäuerlichen Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall
Überwachung des Tierschutzes	Verbot von Treibstöcken und Elektrotreiber	Tierschutzbeauftragter des Erzeugerschlachthofs Schwäbisch Hall
Amtliche Fleischbeschau	Lebendbeschau, Fleischbeschau	Amtliche Veterinäre im Erzeugerschlachthof Schwäbisch Hall
Tierschutzgerechte Betäubung	Überwachung durch fortlaufendes EDV-gestütztes Protokoll	Amtlicher Veterinär und Tierschutzbeauftragter des Erzeugerschlachthofs Schwäbisch Hall
Gewichtsfeststellung	Neutrale Verwiegung, Übernahme ins Schlachtprotokoll, Dokumentation	Vereidigter Sachverständiger
Bestimmung des Magerfleischanteils	Neutrale Klassifizierung, Übernahme ins Schlachtprotokoll, Dokumentation	Vereidigter Sachverständiger
Kontrolle der Fleischqualität	Ph-Gerät, Übernahme ins Schlachtprotokoll, Dokumentation	Beauftragter der Bäuerlichen Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall

Rückstandskontrolle	Hemmstofftest mit Urin aus der Blase (Stichprobe) Gaschromatische Rückstandsuntersuchung (Stichprobe), Salmonellenscreening, Dokumentation	Amtliche Veterinäre im Erzeugerschlachthof Schwäbisch Hall, Untersuchung im neutralen Labor
Hygieneüberwachung	Keimbelastung am Schlachtkörper 6 h nach Schlachtung, Dokumentation	Hygienebeauftragte des Erzeugerschlachthofs Schwäbisch Hall
Kühlvorgang und Frische	Temperaturkontrolle	Hygienebeauftragte des Erzeugerschlachthofs Schwäbisch Hall
Endkontrolle und Versand	Schlachtprotokoll, Schlachtnummer, Abgleich mit Erzeugernummer, Verwiegung, Kennzeichnung mit lebensmittelechtem Stempel „Du darfst“, Dokumentation	Beauftragter der Bäuerlichen Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall, Plausibilitätskontrolle durch Lacon

ES 17 / EZ 229	Audit	UBFD – Auditoren
Systemkontrolle „Grüne Seite incl. Schlachthof“	Zertifizierung	
Fachtierärzte	Registrierung	

Anlage II: Rückstandsuntersuchung

Die amtliche Fleischschau an jedem einzelnen Schlachtkörper einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Rückstandskontrolle ist obligatorisch. Ergänzend werden nachfolgende Rückstandsuntersuchungen im Rahmen eines Screening-Verfahrens von hierfür zugelassenen Labors durchgeführt.

1. Umweltgifte 1 Probe je 100 Schlachttiere
2. Premitest (Urintest) auf Antibiotikarückstände 1 Probe je 100 Schlachttiere
3. Salmonellenüberwachung gemäß QS-Richtlinien
4. Futtermittelanalysen von jedem Erzeugerbetrieb 1 x p.a. sowie 10 % Stichproben
5. Unrinkontrolle auf Antibiotika von jedem Erzeugerbetrieb 1 x p.a. sowie 10 % Stichproben

Anlage III: Positivliste Futtermittel

1. Getreidekörner, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
2. Ölsaaten und Ölfrüchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
3. Körnerleguminosen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
4. Knollen und Wurzeln, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
5. Andere Samen und Früchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
6. Hofeigene Grünfüttererzeugnisse sowie alle weiteren wirtschaftseigenen pflanzliche Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
7. Milch und Milcherzeugnisse
8. Heilpflanzen, Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine, Aminosäuren und Stallsäuren

Anlage IV: Sanktionskatalog Erzeugerseite

Wird bei Kontrolle eines Erzeugerbetriebs oder der im Erzeugerschlachthof Schwäbisch Hall angelieferten Schlachttiere eines Erzeugerbetriebs ein Verstoß gegen die verbindlichen Richtlinien festgestellt, so treten folgende Sanktionsmaßnahmen in Kraft:

Stufe 1:

Bei Bekanntwerden eines Richtlinienverstößes erfolgt zunächst ein sofortiger Ausschluss des betreffenden Erzeugers von weiteren Lieferungen.

Stufe 2:

Handelt es sich um einen geringen Verstoß (z.B. zu geringe Stroheinstreu, mangelhafte Kennzeichnung der Tiere), wird der Erzeugerbetrieb wieder zugelassen, sobald der Mangel nachweislich behoben ist.

Der Nachweis zur Behebung des Mangels wird in der Regel durch eine entsprechende Bestätigung des Landwirtschaftlichen Beratungsdienstes Schwäbisch Hall erbracht.

Stufe 3:

Handelt es sich um einen groben Verstoß (z.B. Nachweis von Antibiotika), wird umgehend bzw. während der Ausschlusszeit eine Nachkontrolle durch die zuständige Kontrollinstanz durchgeführt.

Führt die Nachkontrolle zu einer Entlastung des Erzeugerbetriebs (z.B. falsch positiver Befund einer Rückstandskontrolle), wird der Erzeugerbetrieb wieder freigegeben.

Wird bei der Nachkontrolle der grobe Verstoß gegen die verbindlichen Erzeugerrichtlinien bestätigt, so wird der Erzeugerbetrieb aus der Erzeugergemeinschaft ausgeschlossen und ist zu Regress für nachweislich entstandenen Schaden verpflichtet.

Gez. R. Bühler
Vorstand